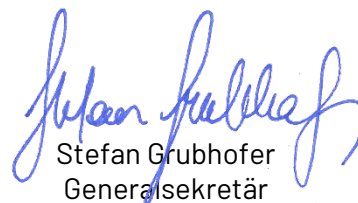


Antrag des Präsidiums der SPORTUNION Österreich an den 25. Ordentlichen Bundestag der SPORTUNION Österreich

Das Präsidium der SPORTUNION Österreich stellt mit Beschluss aus der Ordentlichen Sitzung vom 24. März 2022 den Antrag, dass der hohe Bundestag einer Statutenänderung laut angefügter Änderungsdarstellung zustimmen möge.



Peter McDonald
Präsident



Stefan Grubhofer
Generalsekretär



**SATZUNG STATUT DER
SPORTUNION ÖSTERREICH**

*beschlossen am 25. Ordentlichen Bundestag
am ~~30. Juni 2018~~ 11. Juni 2022*

Artikel § 2

Zweck des Verbandes

Die SPORTUNION Österreich ist ein föderalistischer, in 9 Landesverbänden und in Vereinen organisierter, nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verband, der seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit **im Sinne § 34 ff BAO in der jeweils gültigen Fassung und** sowie nach dem Subsidiaritätsprinzip ausübt.

Der Zweck der SPORTUNION Österreich ist

- a) die Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft insbesondere der Mitglieder der Mitgliedsvereine durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport;
- b) die Beratung und Unterstützung der Landesverbände und Vereine und deren Mitglieder in allen Belangen des Sports;
- c) die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und ausländischen Vereinen und Verbänden gleicher Zielsetzungen.
- d) Die Vertretung der Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und Politik

~~Die Erreichung des Verbandszweckes erfolgt auf Grundlage der ethischen und geistigen Werte des Christentums im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport und unter Wahrung der österreichischen Kultur sowie der Gleichbehandlung der Geschlechter.~~

Wir bewegen Menschen. Das ist der Kernauftrag der SPORTUNION. Ziel ist es, Bewegung und Sport lebenslang und für alle Zielgruppen in einer an christlich-sozialen Werten orientierten Gemeinschaft anzubieten. In unserer Arbeit legen wir Wert auf die Gleichbehandlung aller Menschen und die Einhaltung unserer Werte und Regeln.

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich dabei zum Ehrenkodex der SPORTUNION.

Der Verein ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Artikel § 3

Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes sind unter Beachtung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit:

- a) Unterstützung der Sportausübung in allen Leistungs- und für alle Altersstufen, auch im Behindertenbereich
- b) Angebote an gesundheitsfördernden Maßnahmen
- c) Durchführung von und Mitwirkung in nationalen und internationalen Projekten, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind
- d) Organisation von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften, wissenschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen
- e) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Tagungen, sowie die Beschaffung und Zurverfügungstellung geeigneter Lehr- und Ausbildungsmittel
- f) Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere von eigenen Verbandszeitschriften, auch in elektronischer Form sowie Öffentlichkeitsarbeit
- g) Einrichtung und Führung von Sportbildungs- und Beratungseinrichtungen
- h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Beteiligung an Sportstätten und sonstigen Freizeiteinrichtungen
- i) Gründung und Beteiligung an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Gesellschaften, Stiftungen, Vereine), welche zum Erreichen des Verbandszweckes dienlich sind
- j) Erfüllung von kulturellen und sportlichen Aufgaben im nationalen und internationalen Bereich
- k) Stiftung und Verleihung von Ehrengaben, Leistungs- und Ehrenzeichen
- l) Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Mitglieder nach freiem, unanfechtbarem Ermessen

- m) Zusammenarbeit und Koordination von bundesweiten Aktivitäten mit den Landesverbänden
- n) Vertretung der Mitglieder und Mitarbeit in Gremien des österreichischen und internationalen Sports
- o) Weiterverrechnung von Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an Mitglieder mit derselben Zweckausrichtung wie der Verband selbst
- o+p) sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Verbandszweckes dienlich sind.

Artikel § 4

Aufbringung der finanziellen Mittel

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Aus- und Fortbildungen und Workshops
- c) Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen sowie Projekten
- d) Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- e) Sponsorengelder und Werbeeinnahmen insbesondere aus Publikationen
- f) Einnahmen aus Beteiligungen an juristischen Personen
- g) Einnahmen aus Vermögensverwaltung
- h) Spenden, Vermächtnisse, Geschenke und sonstige Zuwendungen, sowie Einnahmen aus Tätigkeiten zur Erreichung des Verbandszweckes
- i) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten im Sinne eines entbehrlichen Hilfsbetriebs gemäß des § 45 (1 und 1a) BAO

Artikel § 18

Gemeinsame Bestimmungen über die Mitglieder der Organe

Die Mitglieder der Organe werden für eine Funktionsdauer von vier Jahren gewählt bzw. nominiert. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Wiederwahl nach drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Funktionsperioden ist nur auf der Wahlliste der Wahlkommission möglich. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Wahlkommission notwendig.

Sollte innerhalb der Funktionsdauer eines Organes mit Ausnahme des Präsidiums ein Mitglied ausscheiden, so hat das Präsidium die Pflicht, in die vakante Position ein Mitglied zu kooptieren oder zu berufen. Der Bundesvorstand hat dazu die Möglichkeit, Vorschläge für dieses Mitglied im Präsidium einzubringen.

Für den Fall eines Rücktritts des gesamten Bundesvorstandes, sowie ständiger Verhinderung des Präsidenten und seiner Vizepräsidenten ist vom Präsidium ein außerordentlicher Bundestag mit Wahlen umgehend einzuberufen. In diesem Fall ist das Präsidium unverzüglich vom Generalsekretär einzuberufen, als erster Tagesordnungspunkt ist ein Vorsitzender aus dem Kreise der wahlberechtigten Präsidiumsmitglieder zu wählen.

Der Vorstand kann seine Sitzungen auch im Rahmen einer Videokonferenz abhalten. Die Voraussetzungen dafür sind vom Vorstand zu beschließen.

In Beschlussangelegenheiten besteht außerhalb von Sitzungen die Möglichkeit zu Umlaufbeschlüssen. Näheres ist in den jeweiligen Geschäftsordnungen zu regeln.

Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle zu führen.

Sofern in den Statuten nicht Näheres bestimmt ist, wird die Tätigkeit der Organe des Verbandes in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

~~Artikel~~ § 22

Funktionsbezeichnungen

~~Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.~~

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf das gesamte Spektrum möglicher Geschlechtsformen. Angewandt wurde die bestehende Genderrichtlinie der SPORTUNION Österreich, die am 5. November 2021 im Präsidium beschlossen wurde.